

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkennet, und wie in denselben procedirt werden soll, Tit. 5^o, p. 280.

Von Vacantien und Ferien, Tit. 52, p. 282.

Wie es in Fällen, in dieser Ordnung nicht ausgedrückt, gehalten werden sol, Tit. 53, p. 282.

Das diesem unserm Hofgericht sein stracker, unverhinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnung festiglich gehalten werden sol, Tit. 54, p. 283.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts, Tit. 55, p. 283.



Num. III.

Hofgerichts-Visitationseabscheid vom 18^{ten} März 1595.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, geben hiemit maniglichen Unsern Untersassen und allen denen, welche an Unsern Hofgerichte ieko oder künstiglich zu schaffen, hiemit in Gnaden zu erkennen, daß Wir vermdge Unserer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 18 März Anno 1595 jüngsthin anwesend Unserer Räthe, auch eßlicher von der Rittershaft und Unserer Städte, Lemgo und Horn, so sonderlich von Uns dazu beschrieben, Unsers Hofgerichts gewöhnliche Visitation gehalten, darauf mit vorgehabtem Räthe dero selben Uns nachgesetzter Punkten halber mit jenen beredet und entschlossen, wie folget:

§. 1. Erßlich daß zu Erhaltung einhelliger Justitien und gleichförmigen Processes die Städte, Commun, und andere Unser Landshaft, welche jus primarum instantiarum haben, in Uebung der gerichtlichen Processe, um Vermeidung der Nullität, sich dieser publicirten Hofgerichts-Ordnung, so viel möglich, conformiren und gleichförmig verhalten sollen, wie Wir auch vernommen, daß solches bereits von Unserer Stadt Lemgo zu Werke gerichtet sey, sonderlich aber sollen bei Unsern Untergerichten Unserer Grafschaft sowohl in, als außerhalb den Städten, in den Sachen, davon die Appellation an Uns und Unser Hofgericht erwachsen möchten, ordentliche Acten geschrieben, oder sonst ein aufrichtig Protocol in scriptis gehalten werden.

§. 2. Dieweil Wir auch befinden, daß die Advocaten in puncto responcionum sufficientium & insufficientium, ob genugsam oder nicht geantwortet, fast viel Wechselschrift und Submissiones zu Verlängerung

rung der Proceszen machen, als wollen Wir, daß hinsort an Unserm Hofgericht in puncto Responcionum anne satis vel minus responsum, den Partheyen oder deren Advocaten nicht soll verstattet werden, ultra replicam zu handeln, sondern daß post replicam stets ex officio die Sachen in puncto responcionum für beslossen angenommen, auch ohne jenig der Partheyen special submissum darauf erkannt werden soll, was Rechtens und der Ordnung genäß ist.

§. 3. Dieweil auch Streit vorgefallen, was den einheimischen und beeidigten Advocaten für die Revision und Subscription der Materie, so von fremden ausländischen Advocaten verfertiget, gebühren sol, ist solches von Uns dahin gemäßigt, daß den Advocaten, so nur pro simplici revisione & subscriptione ersucht (deren sie sich denn auch ohne Ursache nicht zu weigern) und nicht zugleich zu den Sachen bestellt, von einem jeden Bogen einen Bogen, und nicht mehr wegen der Subscription und Revision einnehmen mögen.

§. 4. Da es sich auch zutragen würde, daß die einheimische beeidete Advocaten allesamt aus redlichen Ursachen sich der Subscription weigern würden, auf den Fall, damit die Parteien nicht gefährdet, halten Wir der Procuratoren Subscription für genügsam, jedoch daß sie in ihrer Subscription Meldung davon thun, wie die beeideten Advocaten darum ersucht, und aus was Ursachen sie zu subscribiren abgeschlagen.

§. 5. Was die Verwandnisse oder Schwägerschaft belanget, verhalben vermöge der Ordnung Unser Hofrichter und Assessoren sich von derer befriedeten, oder beschwärerten Parteien Sachen abzuthun und zu enthalten, dieweil der Punkt in genere steht, sol solche Verwandt- und Schwägerschaft weiter nicht, dann ad 4 gradum inclusive secundum computationem juris civilis verstanden werden.

§. 6. Dieweilen wir auch bemerket, daß die Advocaten bisweilen zu Verhäufung der Acten und Parteien großen Unkosten die ordentliche Weise und rechten Gebrauch der Fragstücke überschreiten, in ihren Producten sich der zu Recht verbotenen Weitläufigkeit gebrau-

chen, indem sie, so viel die Interrogatoria und deren Gebrauch belangt, durch Frage anderer Geschichte, so das articulirte Factum, dessen Umstände und Wissenschaft, darauf der Zeuge designirt, in specie nicht betreffen, den Producenten auch damit beschweren wollen, daß er mit seinen Unkosten der Zeugen Production seines Wiederparten Sachen durch ihre Aussage in Beweis unterbauen sol, welches dann an sich nicht zu billigen, dieweil einer jeden Partei sein selbst Beweis herzubringen und Zeugen zu führen aufliegen wolle. So wollen Wir, daß die Specialfragestücke, so auch weder ante articulos oder bei den Articulis und das articulirte Factum, dessen Wissenschaft oder Circumstantias respiciere, zugelassen, sonst aber, welche extra articulo, darauf die Zeugen designirt, vagire, als unzulässig arbitrio tamen Commissarii, und nach Besfindung verworfen werden möghey, wie sich auch hinsuro die Advocaten in ihren Schriften, Producten, Articulis und Handlungen aller ohndienstlicher Weitläufigkeit bey willkürlicher Strafe und nach Ermäßigung des Hofrichters und Assessoren enthalten sollen, und damit auch der Commissarius der Fragstücke Qualität oder Zulässigkeit desto besser mit den Acten und Articulis conferire und bewegen mögen, sol der Procurator partis, contra quam (sub poena rejectionis) testium fit producicio, schuldig seyn, die Fragstücke, der sich sein Part in examine testium zu gebrauchen gemeint, zwei Tage vor der Production dem Commissario zu behandeln.